



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt
[REDACTED] o.V.i.A.
Feuerweg 9
27639 Wurster Nordseeküste

Bremerhaven-Wesermünde

Heike Wierhake-Kattner

1. Vorsitzende

Tel. 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 28.07.2020

Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6 „Am Wremer Landweg“ in Mulsum

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED]

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der NABU weist darauf hin, dass der Zeitrahmen der frühzeitigen Beteiligung unangemessen kurz ist.

Der NABU bittet darum, die Grünordnung im Geltungsbereich durch entsprechende textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften zu regeln.

Der NABU bittet darum, zu prüfen, ob die Durchführung flächensparender Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um möglichst wenig landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch zu nehmen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zu den Vorentwürfen der o.g. Bauleitplanung(en):

BAULEITPLANVERFAHREN

Frühzeitige Beteiligung

„[Der Öffentlichkeit] [...] ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.“
(§3 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Da das BauGB keine Angaben dazu trifft, in welchem Zeitraum der Öffentlichkeit „Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung“ zu geben ist, obliegt die Wahl des Zeitraums der Kommune.

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 200470
info@NABU-Bremerhaven.de
www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse
IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78
BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

Die Öffentlichkeit kann sich allerdings nur dann konstruktiv zu einer Bauleitplanung äußern, wenn sie zum einen ausreichend Zeit hat, sich mit den Inhalten und Zielen der Planung vertraut zu machen und zum anderen ausreichend Zeit hat, ihre Äußerungen kundzutun oder zu verschriftlichen.

Aus Sicht des NABU ist der gewählte Zeitraum von gerade einmal vier Tagen unangemessen kurz, selbst für ein Vorhaben von geringer Größe.

Der NABU möchte daher anregen, dass sich die Gemeinde Wurster Nordseeküste in Zukunft bei frühzeitigen Beteiligungen an der 30-Tage-Regel der Öffentlichkeitsbeteiligung (§3 Abs. 2 BauGB) orientieren mag. Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, sofern diese lange genug dauert, können einen wichtigen Beitrag zum Verfahren leisten. Angesichts der üblichen Gesamtdauer von Bauleitplanungsverfahren erachtet der NABU eine 30-tägige frühzeitige Beteiligung als verkraftbar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Begrünung von Nebenanlagen

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. a, b BauGB) die Begrünung von Dächern von Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO mit Dachflächen von mehr als 10 m² vorzuschreiben.

Solaranlagen

Der NABU bittet darum, durch textliche Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB) die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Wärme und/oder Strom aus Solarenergie vorzuschreiben, und zwar in einem Umfang, der zum vollständigen Ausgleich der Jahres-Gesamtenergiebilanz eines Gebäudes erforderlich ist.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Örtliche Bauvorschriften

Im Vorentwurf des Bebauungsplans werden keine örtlichen Bauvorschriften verankert. Der NABU erachtet einen Bebauungsplan vollkommen ohne örtliche Bauvorschriften als nicht zeitgemäß und bittet darum, sinnvolle örtliche Bauvorschriften zu ergänzen, um sicherzustellen, dass sich die Gebäude in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Kies- und Schottergärten

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift zum Verbot sog. Kies-Schottergärten in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dies ist mittlerweile bei Bauleitplanungen im Landkreis Cuxhaven üblich.

Der NABU bittet darum, eine solche örtliche Bauvorschrift so zu formulieren, dass sie sich nicht nur auf die Vorgärten, sondern auf die gesamte nicht überbaubare Grundstücksfläche bezieht.

Ein „Schottergarten-Verbot“, das sich auf Vorgärten beschränkt, ist aus Sicht des NABU nicht ausreichend, die Problematik solcher Flächen hinreichend zu thematisieren. Ein Schottergarten hinterm Haus ist genauso schädlich wie ein Schotter-Vorgarten. Verbote unnötiger Schotterflächen sollten daher möglichst weitgehend gefasst werden, wie es z.B. in § 8 Abs. 1 u. 2 BremLBO der Fall ist.

Entsprechend weitgehende „Schottergärten-Verbote“, die sich auf die gesamte nicht überbaubare Grundstücksfläche beziehen, sind durchaus möglich und werden z.B. in der Stadt Geestland umgesetzt (z.B. örtliche Bauvorschrift Nr. 5 des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 224 „Östlich Malerwinkel“ in Debstedt).

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 NBauO.

Einfriedungen

Der NABU bittet darum, eine örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Grundstückseinfriedungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Grundstückseinfriedungen sollten nur als lebende Hecken mit standortgerechten heimischen Gehölzen zulässig sein.

Ordnungswidrigkeiten

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelungen als bußgeldbewährte örtliche Bauvorschrift im B-Plan zu verankern.

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines B-Plans Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt. Der NABU möchte die Gemeinde Wurster Nordseeküste daher darauf hinweisen, dass eine Überwachung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften durch die Gemeinde unerlässlich ist.

HINWEISE

Baumschutz

Der NABU bittet darum, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass die zu erhaltenden Bäume im Geltungsbereich und die Bäume im Umfeld des Geltungsbereichs bauzeitlich gem. DIN 18920 / RAS-LP4 zu schützen sind.

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Naturschutzfachliche Agrarklausel

Da § 15 Abs. 3 BNatSchG durch § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB auch in der Bauleitplanung Anwendung findet ist, ist *„vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von*

Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“

Der NABU bittet daher darum darzustellen, inwiefern die Möglichkeit flächensparende Ausgleichsmaßnahmen geprüft wurde. Sollte eine solche Prüfung bisher nicht erfolgt sein, bittet der NABU darum, diese durchzuführen.

Kompensationsdefizit

Im Vorentwurf der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

„Der Ausgleich des Kompensationsdefizites kann über die Bereitstellung von externen Ausgleichsflächen an anderer Stelle oder vertragliche Vereinbarungen (z. B. mit der Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven) erfolgen.“

Der NABU bittet darauf zu achten, dass Ausgleichsmaßnahmen möglichst nah am Eingriffsort durchgeführt werden. Es ist darzustellen, inwiefern die gewählten Maßnahmen dazu geeignet sind, die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe funktional auszugleichen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bitten darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wierhake-Kattner
1. Vorsitzende

Bremerhaven, den 28.07.2020